

Straßenreinigungssatzung der Stadt Grevesmühlen vom 30.11.2016

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar.1993 (GVOBI. M-V S. 42) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 436) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grevesmühlen vom 12.09.2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Straßenreinigungssatzung der Stadt Grevesmühlen erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Der Zusammenhang wird dabei nicht durch einzelne unbebaute Grundstücke unterbrochen.
- (2) Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem StrWG M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz (FstrG) gewidmet sind.
- (3) Reinigungspflichtig ist die Stadt Grevesmühlen. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 dieser Satzung übertragen ist.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

- (1) Teil der Satzung ist das als Anlage 1 und 2 beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen.
- (2) Für die Reinigung der Straßen durch die Stadt Grevesmühlen, welche nicht nach §§ 3 und 5 dieser Satzung übertragen ist, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. In der Reinigungsklasse 1:

- (a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- (b) Radwege, Trenn-, Rand-, Seiten-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers mit Ausnahme von Straßengräben.
- (c) Licht- und Kellerschächte, welche sich auf Trenn-, Rand- oder Seitenstreifen zum Straßenkörper oder zum Geh- und/oder Radweg befinden.

2. In der Reinigungsklasse 2:

- (a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, Rinnsteine, Haltebuchten für den Linienverkehr und halbe Fahrbahn.
- (b) Radwege, Trenn-, Rand-, Seiten-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers einschließlich der Straßengräben.
- (c) Licht- und Kellerschächte, welche sich auf Trenn-, Rand- oder Seitenstreifen zum Straßenkörper oder zum Geh- und/oder Radweg befinden.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:

1. Die Erbbauberechtigten
2. Die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzten
3. Die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte oder ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Grevesmühlen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer oder seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die oder den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Grevesmühlen befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

(6) Die Einordnung der Straßen in die jeweilige Reinigungsklasse ergibt sich aus dem als Teil dieser Satzung beigefügten Verzeichnis gemäß den Anlagen 1 und 2.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, insbesondere wenn dadurch der Straßenverkehr behindert oder die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Beläge von Straßen oder Geh- und Radwegen schädigen. Die Entfernung der wildwachsenden Kräuter ist vor der Blüte vorzunehmen, um deren Vermehrung einzudämmen. Auf Gras bewachsenen Trenn-, Rand- oder Seitenstreifen oder anderen Teilen des Straßenkörpers ist der Bewuchs in der Vegetationsperiode durch Mähen kurz zu halten.

(2) Herbizide, Salze oder andere chemischen Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nur eingesetzt werden, wenn diese gesetzlich zugelassen und biologisch unbedenklich sind. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Verpackungsreste des Dualen Systems in den dafür bereitgestellten Behältnissen und Sperrmüll dürfen kurz vor deren ordnungsgemäßer Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum gelagert werden. Eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist dabei auszuschließen. Autowracks oder sonstige nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung für die Straßenzüge gemäß Anlagen 1 und 2 in den Reinigungsklassen 1 und 2 wird bezüglich folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein entlang der Grundstücksgrenzen für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahnen von 1,50 m Breite, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abzustumpfenden Mitteln zu streuen. Dabei ist mit Salz sparsam umzugehen und dessen ausschließliche Verwendung zu vermeiden. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von

Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.

3. Schnee ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach dem Ende des Schneefalls zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

4. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

5. Glätte ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Dabei sind nur abstumpfende Stoffe zu verwenden.

6. Die Lagerung von Schnee und Eis hat vorrangig angrenzend an die Fahrbahn entweder auf dem Seitenstreifen oder einem Drittel des Gehwegs zu erfolgen. Wo dies möglich ist, kann die Lagerung auch auf dem Fahrbahnrand vorgenommen werden. Die Ablagerung kann abweichend von Satz und 2 auch auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen, sofern die Örtlichkeit dies zulässt.

7. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 StrWG M-V die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Grevesmühlen die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung der oder des Reinigungspflichtigen die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr oder ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katastermäßige Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Grevesmühlen oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industriebahnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig nach Art und Umfang ihrer oder seiner Reinigungspflicht bzw. ihrer oder seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach den §§ 3 bis 6 dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig.

(8) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V tatbestandsabhängig mit einer Geldbuße von bis zu 5.000, 00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Grevesmühlen, vom 2. Oktober 2003 inklusive der zuletzt am 21. Februar 2011 geänderten Anlagen außer Kraft.

Grevesmühlen, den 30. 11.2016

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1
zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Grevesmühlen
vom 30.November 2016

Reinigungsklasse 1

Einmal wöchentlich erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen die Reinigung der Rinnsteine mit der Kehrmaschine und/oder die Reinigung der Straßengräben für folgende Straßen:

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenname</u>
Am Baarssee	Lübecker Chaussee
Am Bahnhof	Lübecker Straße
Am Bleicher Berg	Markt
Am Lustgarten	Mühlenstraße
August-Bebel-Straße	Parkplatz Amtsgericht
B 105 innerorts (Ortsteile Grevesmühlen und Dorfstraße Neu Degtow)	Parkplatz Gerberhof
Badstüberbruch	Parkplatz Goethestraße
Bahnhofstraße	Parkstraße
Börzower Weg	Pelzerstraße
Busbahnhof	Pfaffenhufe
Degtower Weg	Poggenseering
Dorfstraße Büttlingen	Oestiner Weg (bis zum Bahndamm)
Dorfstraße Wotenitz	Rathausplatz
Gebhartstraße	Rehnaer Straße
Gebhartweg	Rosa-Luxemburg-Straße
Goethestraße	Rudolf-Breitscheid-Straße
Große Seestraße	Sandstraße
Grüner Weg	Santower Straße
Heinrich-Heine-Straße	Schweriner Landstraße (bis Einmündung L03)
Jahnstraße	Schweriner Straße
Karl-Liebknecht-Platz	Sparkassenplatz
Kirchplatz	Sportlerheim
Kleine Seestraße	Vielbecker Weg
Klützer Straße (im Verlauf der L03 innerorts)	Wismarsche Straße
Langer Steinschlag	Ziegelhof

Die Anlieger reinigen einmal wöchentlich die übrigen zwischen der Fahrbahn und dem anliegenden Grundstück liegenden Geh- und/oder Radwege und sonstige Wegebegleitstreifen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4.

Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen wird in den Reinigungsklassen 1 und 2 auf den Gemeindestraßen durch die Stadt vorgenommen, auf den Geh- und Radwegen gemäß § 5 durch die Anlieger.

Auf den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen organisiert der jeweilige Straßenbaulastträger die Schnee- und Glättebeseitigung.

Anlage 2
zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Grevesmühlen
vom 30. November 2016

Reinigungsklasse 2

Einmal wöchentliche erfolgt die Reinigung aller Straßenteile mit Rinnsteinen und Fahrbahnen durch die Anlieger folgender Straßen:

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenname</u>
Ahrensböker Weg	Kirchstraße
Alte Wariner Landstraße	Klaus-Groth-Straße
Alte Schäferei	Kleine Alleestraße
Am Graben	Kleiner Vogelsang
Am Grünen Steig	Kleine Voßstraße
Am Kapellenberg	Kuhhirtengang
Am Langen Stein	Lindenallee
Am Ploggensee	Ludwig-Kosegarten-Straße
Am Poststeig	Maxim-Gorki-Straße
Am Sandsteig	Meyersgang
Am Walkmühlengraben	Mönchhof
Am Wasserturm	Mühlenblick
An der Burdenow	Neustadt
An der Kastanienallee	Niels-Stensen-Weg
An der Trift	Poischower Weg
An der Ziegelei	Puschkinstraße
Bäckergang	Richard-Wossidlo-Straße
Bahnwärterhaus	Rosenweg
Bannowgang	Rudolf-Karstadt-Straße
Behrensgang	Rudolf-Tarnow-Ring
Burdenowstraße	Santower Weg
Freytagstraße	Schäfergang
Friedrich-Belg-Straße	Schillerstraße
Fritz-Reuter-Straße	Schmiedeberg
Gänsebrink	Schradergang
Gartenstraße	Schuhmacherstraße
Gerberhof	Schulstraße
Große Alleestraße	Siebenmorgen
Großer Vogelsang	Straße des Friedens
Große Voßstraße	Straße nach Everstorf
Grüner Ring	Tannenbergstraße
Hamburger Ring	Theodor-Körner-Straße
Hamburger Weg	Theodor-Storm-Straße
Hinterstraße	Ton Weide
Im Vogelsang	Vielbeck
John-Brinckman-Straße	Wasserturmstraße
Karl-Marx-Straße	Ziegenhorn
Kinogang	

<u>Ortsteile</u>	<u>Straßennamen</u>
Barendorf:	Dorfstraße
Degtow:	Dorfstraße
Everstorf:	Forstkaten Hufe
Grenzhausen:	Dorfstraße
Hamberge:	Dorfstraße
Hoikendorf:	Birkenweg Dorfstraße
Neu Degtow:	Am Wiesengrund Dorfstraße
Questin:	Dorfstraße
Santow:	Dorfstraße
Wotenitz:	Am Waldweg Fliederweg Hamburger Berg Kastahner Weg Schmiedeberg Siedlerweg

Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen wird in den Reinigungsklassen 1 und 2 auf den Gemeindestraßen durch die Stadt vorgenommen, auf den Geh- und Radwegen gemäß § 5 durch die Anlieger.

Auf den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen organisiert der jeweilige Straßenbaulastträger die Schnee- und Glättebeseitigung.